

Alterseinkünftegesetz – Besteuerung der Renten (Gesetz zur Neuordnung der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen)

Übersicht – kurz und knapp

Mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetz (am 29.04.2004) wird ab 01.01.2005 die nachgelagerte Besteuerung aller Alterseinkünfte eingeführt. Gleichzeitig wird die Altersvorsorge steuerrechtlich neugestaltet. Da ein sofortiger Systemwechsel nicht möglich ist, erfolgt schrittweise ein Übergang zur nachgelagerten Besteuerung in einem Zeitraum von 35 Jahren bis 2040. Die Besteuerung der Renten beginnt ab 01.01.2005. Alle Renten, auch die Bestandsrenten, werden zu 50 Prozent besteuert. Der Besteuerungsanteil steigt ab 2006 jährlich um 2 Prozent. Im Jahr 2020 beträgt der zu versteuernde Anteil der Rente 80 Prozent. Die Steigerung des Besteuerungsanteils verlangsamt sich ab 2020 und steigt dann jährlich um 1 Prozent und erreicht im Jahre 2040 100 Prozent. Renten und Beamtenpensionen werden dann steuerlich gleichbehandelt. Der sich nach den Prozentsätzen ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Jahrgang festgeschrieben. Er gilt auf Dauer. D. h., bei steigenden Renten durch Rentenanpassung reduziert sich der Eingangsprozentsatz. Die Besteuerung erfolgt abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages und der persönlichen Steuerfreibeträge. Bei der Besteuerung werden Einkünfte aus Miete, Verpachtung und Kapital mitangerechnet.

Mehr als drei Viertel der Rentenbezieherinnen und -bezieher werden von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Ein Teil der Rentnerinnen und Rentner wird jedoch höhere Steuern zahlen müssen. Steuerfrei bleiben Bestandsrenten und Neuzugänge in 2005 bei bis zu:

18.900 Euro jährlich für Alleinstehende oder 1.575 Euro monatlich

37.800 Euro jährlich für Verheiratete oder 3.150 Euro monatlich

Die Steuerfreiheit zur privaten Altersvorsorge beträgt ab 2005 innerhalb eines bestimmten Rahmens von 20.000 Euro 60% der Vorsorgeaufwendungen. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um 2 Prozentpunkte an. Im Jahre 2025 können die Beiträge zu 100% abgesetzt werden.

Bewertung

Grundsätzlich ist der Umstellung auf eine nachgelagerte Besteuerung der Renten zuzustimmen. Die Rentenbezieherinnen und -bezieher werden jedoch aufgrund der Belastung durch die volle Beitragsleistung für die Pflegeversicherung erstmals seit 1956 mit einer Minderung ihrer monatlichen Rentenzahlungen rechnen müssen. Einen Standardrentner (45 Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst) belastet die Leistung des vollen Pflegeversicherungsbeitrags mit rund 10 Euro monatlich bzw. 0,85 % der Rente. In der Gesamtwirkung der auf dem Gebiet der Rentenpolitik (u. a. Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004) verordneten Einschnitte werden die Renten damit über mehrere Jahre sogar von der Inflationsanpassung ausgeschlossen. Das ist sozialpolitisch inakzeptabel, belastend für die Binnennachfrage und zudem verfassungsrechtlich hoch problematisch. Rentenansprüche sind *erworbene* Eigentumsansprüche. Sie müssten nach dem Grundgesetz den gleichen Schutz genießen wie andere Eigentumsansprüche, wie Kapital und Grundbesitz.

Weitere Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.lsv-nrw.de in der Rubrik „Info LSV Aktuell“ unter der Überschrift „Alterseinkünftegesetz – Besteuerung der Renten“.

Erläuterungen zum Thema „Alterseinkünftegesetz – Besteuerung der Renten“ (ergänzend zum LSV-Info Nr. 7/Februar 2005)

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten bedeutet, die Altersvorsorgebeiträge werden zunehmend stärker steuerlich entlastet. Die sich aus den Vorsorgebeiträgen ergebenden Renten werden in gleichem Maße stärker besteuert. Die Vorsorgeaufwendungen bleiben steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt also erst, wenn die Renten gezahlt werden. Beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ist eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen. Nach bisher geltendem Recht sind Renten aus der Rentenversicherung von jeher grundsätzlich steuerpflichtig gewesen. Sie wurden jedoch nur mit dem Ertragsanteil veranlagt. Dieser bemisst sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr entsprechend der dafür vorgesehenen amtlichen Tabelle. Allerdings wurden bisher nur die Renten erfasst. Andere Einkünfte blieben unberücksichtigt. Die Sozialversicherungsrenten sind künftig von der Ertragsanteilbesteuerung ausgenommen. Für sie gilt ausschließlich die nachgelagerte Besteuerung. Die Ertragsanteilbesteuerung findet auf niedrigerem Niveau als bisher weiterhin Anwendung in den Fällen, in denen verrentetes Kapital vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde.

Um die Besteuerung der Renten sicherzustellen, müssen Rentenversicherungsträger und Lebensversicherungsunternehmen jährlich Mitteilungen über Rentenbezüge an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung machen. Die Ergebnisse der Mitteilungen werden an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet.

Wer nach altem Recht eine Einkommenssteuererklärung hätte abgeben müssen und dies nicht getan hat, für den besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei einer Steuerverkürzung oder Hinterziehung eine Selbstanzeige abzugeben. Straf- oder Bußgelder entfallen dann. Nichtgezahlte Steuern sind nachzutrichen. Bis zum 31.03.2005 besteht außerdem die Möglichkeit, nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz steuerehrlich zu werden. Im Einzelfall kann die strafbefreiende Erklärung günstiger sein als eine Selbstanzeige. Neben der Straf- oder Bußgeldfreiheit ist an Stelle der individuellen Steuer nur eine pauschale Steuer zu zahlen. Abklärungen zur Steuerpflicht sollten mit einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder dem Finanzamt getroffen werden.